

ZH_OBERGERICHT PC150074 vom 25. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC150074

FR: ZH_OBERGERICHT PC150074 du 25 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC150074 del 25 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

a) Am 20. Juli 2015 hatte der Kläger beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) eine Scheidungsklage eingereicht (Vi-Urk. 1). Am 18. August 2015 hatte die Beklagte ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventua- liter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Vi-Urk. 8). Mit Ver- fügung vom 14. Dezember 2015 (Vi-Urk. 41 = Urk. 2) schrieb die Vorinstanz das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses zufolge Rückzugs ab (Dis- positiv-Ziffer 1) und wies das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechts- pflege ab (Dispositiv-Ziffer 2). b) Hiergegen hat die Beklagte am 24. Dezember 2015 fristgerecht (Vi- Urk. 42) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei der Entscheid der Vorinstanz in Bezug auf die Abweisung des Gesuchs der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege aufzuheben und ihr die unentgeltliche Rechtspflege (inkl. unentgeltlicher Rechtsbeistand) im erst- instanzlichen Verfahren zu gewähren.

E. 2

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zu- rückzuweisen.

E. 3

a) Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Par- tei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist dies der Kanton Zürich, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind. Die Beklagte ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGer 4A_374/2013, 23. September 2014, Erw. 4.3.2 und Erw. 5). Die Entschädigung ist in Anwendung von § 13 in Verbin- dung mit §§ 5, 6, 9 und 10 AnwGebV auf Fr. 1'000.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) festzusetzen. b) Bei dieser Kosten- und Entschädigungsregelung wird das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegen- standslos. Es wird verfügt und erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.